

**Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut**

Beschlussammlung / Festlegungen - öffentlicher Teil - (1990-2009)

Stand: 15.11.2009

Gliederung

1	Allgemeines.....	2
2	Anmeldung.....	2
3	Abgabe von Anerkennungsverfahren.....	3
4	Feldbestandsprüfung.....	3
5	Probenahme.....	4
6	Beschaffenheitsprüfung.....	5
7	Beizung.....	6
8	Kennzeichnung und Verschleißung.....	7
9	Mischungen.....	9
10	Nachkontrollanbau.....	9
11	Inverkehrbringen.....	10
	Anlage 1: Schadinsekten und Milben.....	11
	Anlage 2: Erforderliche Gesundheitsprüfungen im Rahmen der amtlichen Anerkennung von Saatgut	13

Quellenangabe - Nummerierung:

Zahlen-/Buchstabenfolge	Beispiel
Jahr	97
Tagungszeit: F = Frühjahr; S = Sommer; H = Herbst	H
Tagesordnungspunkt laut Protokoll/Niederschrift	3.1
	z. B. (97H/3.1)

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
AKST	Saaten-Anerkennungsstelle
ÄVO	Änderungsverordnung
BLE	Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung
BSA	Bundessortenamt
Fb	Feldbesichtigung
Fbp	Feldbestandsprüfung
LUFA	Landwirtschaftliche Forschungs- und Untersuchungsanstalt
PflKartV	Pflanzkartoffelverordnung
RL	Richtlinie
RL - Fb	Richtlinie Feldbesichtigung
SaatG	Saatgutverkehrsgesetz
SaatgutV	Saatgutverordnung
SVK	Saatgutverkehrskontrolle
TKM	Tausendkornmasse

1 Allgemeines

1.3 Anerkennung in Bio-Betrieben

In SaatgutV und PflKartV wird nicht zwischen Produktionsverfahren unterschieden. In den entsprechenden Prüfungen müssen die Vermehrungsvorhaben und Saatgut- bzw. Pflanzkartoffelpartien die Mindestanforderungen erfüllen. Zusätzlich beantragte Untersuchungen (Privatproben) sind kostenpflichtig. Besondere Kennzeichnung (z. B. Hinweis auf Erzeugung aus ökologischem Anbau) ist bei Z nur unter Hinweisen des Inverkehrbringers auf dem weißen Anhang oder mittels Zusatztickett anzubringen (09H/5.2).

1.4 Definition kleinsamige Leguminosen – Wicken

Es handelt sich um eine Sammelbezeichnung von Wicken mit kleinen Samen, wie z. B. Viersamige Wicke, rauhaarige Wicke, schmalblättrige Wicke (96H/3.4.1).

1.5 Inverkehrbringen von minderwertigem Saatgut (Unterschreiten der Anerkennungsnorm) mit Preisnachlass

Das Inverkehrbringen von Saatgut, das die Mindestanforderungen der SaatgutV nicht erfüllt, verstößt gegen das SaatG und ist im Rahmen der SVK zu ahnden (97F/7.1).

1.6 Einmaligkeit und Befristung der Anerkennung

Eine Anerkennung ist einmalig und unbefristet. Eine erneute Beschaffenheitsprüfung ist nach § 15 in Verbindung mit § 39 möglich. Eine zweite Anerkennung der gleichen Saatgutpartie in einem anderen Bundesland ist nicht möglich (92H/6.2).

1.9 Rechnungsempfänger für die Anerkennungsgebühren

Der Antragsteller erhält die Rechnung (95H/9.1).

1.15 Waschen von Knollen vor visueller Bonitur bei SVK

Ein Waschen der Knollen sollte nicht generell gefordert werden, da bei Pflanzkartoffeln äußere Knollenmängel geringere Bedeutung als bei Speisekartoffeln haben. Bei sehr starker Verschmutzung und nicht erkennbarer Knollenoberfläche obliegt dies im Ermessen des Prüfers (98F/5.8).

1.16 Informationspflicht bei Rücknahme der Anerkennung nach § 18 SaatgutV

Im Falle der Rücknahme der Anerkennung informiert die Anerkennungsstelle Antragsteller und Inverkehrbringer. Letzterer ist verpflichtet, die weiteren Käufer zu informieren (96F/3.8).

1.22 Attestierung noch nicht zugelassener Sorten

Bei noch nicht zugelassenen Sorten wird im Rahmen der Anerkennung wie folgt verfahren:

- Probenahme analog einer Anerkennungsprobe
- Beschaffenheitsprüfung der Probe
- Druck eines Untersuchungsberichtes mit den entsprechenden Werten und Mitteilung, dass die Partie nicht anerkannt ist, Begründung: Sorte nicht zugelassen

Wenn der Feldbestand und die Werte der Beschaffenheitsprüfung die Anforderungen erfüllen, kann nach Zulassung der Sorte ein Anerkennungsbescheid ausgestellt werden. (04H/9.3)

2 Anmeldung

2.3 Zurückziehungen

Nach Verwaltungsverfahrensgesetz können Zurückziehungen der Anträge auf Anerkennung nur durch den Antragsteller erfolgen. Sollte der Vermehrer eine Zurückziehung wünschen, so hat er schriftlich zu bestätigen, dass diese Zurückziehung mit dem Einverständnis des Vertragspartners erfolgt (95F/3.2).

Nur vor der Feldbesichtigung ist es möglich, ein Vermehrungsvorhaben von der Anerkennung zurückzuziehen (94F/15).

2.4 Anerkennungsfähigkeit von Sorten

Sorten sind nur anererkennungsfähig, wenn sie in der nationalen Sortenliste eingetragen oder nach § 55 Abs. 2 SaatG bekannt gemacht sind. Siehe 92F/3.2 (92H/6.1).

2.5 Voraussetzung zur Anerkennung von Sorten nach § 55 SaatG

Sorten, bei denen die Erhaltungszucht nicht durch einen Inländer erfolgt, haben für die Anerkennungsfähigkeit die Auflage, dass Basis- und Z-Saatgut nur aus einer im jeweiligen Vertragsstaat anerkannten Vorstufe erwachsen darf. Diese Auflage wird den Antragstellern (Züchtern) mit dem Feststellungsbescheid der Anerkennungsfähigkeit nach § 55 mitgeteilt und ist somit bekannt. Ist diese Auflage nicht erfüllt, so ist der Antrag auf Anerkennung zurückzuweisen (98H/9.1).

2.6 Erzeugung Basissaatgut aus Basissaatgut

Die Erzeugung von Basissaatgut aus Basissaatgut ist grundsätzlich nicht möglich (92H/6.3 / 01/F).

2.7 Hochstufung von Saatgutpartien

Die Bestimmungen in den EG-Saatgutrichtlinien im Hinblick auf diese Frage sind eindeutig:

⇒ Basissaatgut dient zur Erzeugung von Z-Saatgut

⇒ Z-Saatgut ist zur Erzeugung von Konsumgetreide bestimmt

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass eine Hochstufung im Normalfall nicht möglich ist. Eine Ausnahme kann darin gesehen werden, wenn anerkanntes Vorstufensaatgut als Basis- oder Z-Saatgut ausgeliefert wurde. In diesem Fall ist unter Umständen eine Hochstufung möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. zwei Feldbesichtigungen bei Getreide) erfüllt sind. Ansonsten ist bei solchen Anträgen sehr restriktiv zu verfahren (01F/4.4).

3 Abgabe von Anerkennungsverfahren

3.1 Wird Saatgut, das nicht zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat bestimmt und noch nicht anerkannt ist, von einer Firma A zu einer Firma B verbracht, so ist die Partie zu verschließen und mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger gemäß § 43 Abs. 1 SaatgutV zu versehen. Im Fall des § 43 Abs. 1 Nr. 3b SaatgutV kann auf Antrag auch ein graues Etikett gemäß § 43 Abs. 2a SaatgutV verwendet werden.

Die Belege aus der Feldbestandsprüfung werden abgegeben an die weiterhin mit dieser Partie beauftragte Anerkennungsstelle (Original). Eine digitalisierte Abgabe (Mails) ohne Übermittlung der Originale ist ebenfalls möglich (Vorzugsvariante) (FJ 07/5.4)

3.3 Nur der Antragsteller zum Anerkennungsverfahren kann den Antrag auf Abgabe eines Vermehrungsvorhabens an eine andere Anerkennungsstelle stellen (02/F/8.2).

3.4 Bei Abgabe an eine dritte AKST sind die Unterlagen immer bei der die Feldbestandsprüfung durchgeführten AKST zu beantragen.

4 Feldbestandsprüfung

4.1 Anforderungen an den Feldbestand / Vermehrungsbetrieb

4.1.1 Mindestflächen bei Getreide

Vermehrungsflächen für Getreide unter 2 Hektar können z. B. für eine Vorstufe auf Antrag genehmigt werden (95F/3.2).

4.3 Feldbesichtigung

4.3.1 Wertigkeit der Ergebnisse aus Nachkontrollanbau und Feldbesichtigung für Feldbestandsprüfung

Maßgebend für die Anerkennung ist das Ergebnis der Feldbesichtigung, nicht das Ergebnis aus dem Nachkontrollanbau. Hinweise aus den Nachkontrollanbau sind bei der Feldbesichtigung zu beachten (97H/3.1).

4.3.3.1 Vorfrucht GS vor GW

wird akzeptiert. Im Bedarfsfall soll eine zweite Besichtigung stattfinden.

WS vor WW wird dagegen nicht akzeptiert, da WS größere Winterhärte als GS aufweist. (09H/ 5.2)

4.3.3.4 Fremdbesatzauszählungen

Der Fremdbesatz ist in Pflanzen je 150 m² - nicht in Ähren - auszuzählen (96H/3.1.2; 97 H/ 6.1.2).

4.3.3.5 Bewertung von Flughafer / Hafervermehrungen

Bei Auftreten von Flughafer in Hafervermehrungsbeständen ist keine Teilflächenanerkennung möglich. Es darf keine Pflanzenzahl kleiner 0,5 im Durchschnitt in Zählstrecken über Abrunden zu einer erfolgreichen Feldbesichtigung führen.

4.3.3.6 Länge der Nebengranne bei Gerste

Dieses Merkmal findet in der Feldbesichtigung nur als zusätzliches Merkmal Verwendung, um auftretende Abweichungen in einem anderen Merkmal zu ergänzen (97F/3.4).

4.3.3.7 Nachbesichtigung / zweite Feldbesichtigung von VS- und B-Vermehrungen bei Getreide

Treten Mängel beim ersten Feldbesichtigungstermin auf, erfolgt nach deren Beseitigung eine Nachbesichtigung. Eine erfolgreiche erste Besichtigung ist die Voraussetzung für die Durchführung der zweiten Besichtigung zu einem späteren Termin (98H/5.2).

4.3.5 Leguminosen; Sonstige Futterpflanzen

4.3.5.1 Einstufungen von Lupinen als Fremd- oder Selbstbefruchter

In der Registerprüfung des BSA und in den Zuchtgärten werden alle drei Lupinenarten als Selbstbefruchter behandelt. Das trifft auch in Anerkennungsverfahren zu (01F/4.1).

4.3.5.3 Anthraknose bei Lupinen "Festlegung größeres Ausmaß"

Im Feldbestand werden für V und B 10 und bei Z 30 kranke Pflanzen je 150 m² toleriert (99H/8.1.1;02/F/6.2.1)).

4.3.6 Öl- und Faserpflanzen

4.3.6.1 Bestimmung der männlichen Sterilität bei Hybridrap

Die Bestimmung der männlichen Sterilität bei Hybridrap wird wie folgt festgelegt:

Schlaggröße (ha)	Stichprobengröße (Pflanzen)	erlaubte Abweicher (Pflanzen)	Fehler 1. Art (p=0,02)	Fehler 2. Art (p=0,04)
bis 3	500	14	0,081	0,100
3 - 10	1.000	28	0,033	0,027
10 – 20	1.500	42	0,014	0,008
20 + je 10	1.500 + je 500	42 + je 14		

Fehler 1. Art: Vermehrer-Risiko
Fehler 2. Art: Verbraucher-Risiko

Die Festlegungen erfolgen prinzipiell in Anlehnung an die Regelungen der Arbeitsgemeinschaft für die "Häufigkeit von Auszählungen" für die Feldbesichtigung. Bei der Berechnung der Zahl erlaubter Abweicher wurde für Schläge bis 3 ha ein biometrischer Ansatz gewählt, bei dem der Fehler erster und zweiter Art in etwa gleich gesetzt wurde. Für die Klassen über 3 ha wurde aus Gründen der Praktikabilität ein Vielfaches von 14 als erlaubte Zahl Abweicher festgelegt, da die Fehler erster Art und zweiter Art zunächst weiterhin gleich groß sind bzw. dann sehr klein werden (97H/6.4).

4.3.6.3 Anlage von Hybridrapvermehrungen

- Die Trennreihe zwischen Vater- und Mutterlinie muss zukünftig mindestens 80 cm bzw. doppelte Reihenweite bei Einzelkornsaat betragen.
- Es ist ein Trennstreifen auch vom Vorgewende zum Schlag und am keilförmig verlaufenden Schlagteil herzustellen.
- Breitsaat (Bestellung der gesamten Fläche) ist nicht gestattet (03/F/7.3.2)

4.4 Sortenechtheit

4.4.2 Längenabweicher bei Getreide - Elektrophorese

Für die Beurteilung der abweichenden Typen dürfen nur Merkmale herangezogen werden, die im Register zur Sortenidentifizierung genutzt werden, d. h. morphologische Merkmale. Das BSA wird im Beschluss zur Sortenzulassung die Elektrophorese nur im Anhang aufführen. Damit kann die Elektrophorese nicht als rechtlich verbindliches Merkmal herangezogen werden (95H/5.2).

Eine Aberkennung darf bei Überschreitung der Norm nur auf Grund der Feldbesichtigungsergebnisse erfolgen (93H/22). Die Methode der Elektrophorese ist als Ergänzung oder Bestätigung der visuellen Bonitur geeignet und rechtlich verwertbar.

4.4.4 Sortenechtheitsbestimmungen bei Pflanzkartoffeln

Sortenechtheitsbestimmungen bei Pflanzkartoffeln mittels Elektrophorese können nur die Einrichtungen durchführen, die über Standardmuster des BSA verfügen (94H/18).

4.5 Anerkennung nach § 8 (2) SaatgutV

4.5.1 Entscheidung über Anwendung des § 8 (2) fällt die zuständige AKST auch unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen zur Aufbereitung im jeweiligen Betrieb (97H/3.3).

5 Probenahme

5.1 Wiederholte Probenahme für Beschaffenheitsprüfung

Nach § 12 Abs. 2 SaatgutV kann eine weitere Probe für die Beschaffenheitsprüfung gezogen werden, wenn die festgestellten Mängel beseitigt wurden. Die wiederholte Probenahme soll in der Regel nur einmal erfolgen.

Ausnahme: Bei Befall mit Insekten kann durch mehrmalige Behandlung eine einwandfreie Partie erzielt werden, hier sollten mehrmalige Probenahmen erlaubt sein (94F/14).

5.2 Probeziehung bei Wiederverschließung

Im Rahmen von Wiederverschließungen muss eine amtliche Probe gezogen werden. Wird diese Probe untersucht und entspricht das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung nicht der Voraussetzung, dann ist die Partie nicht mehr verkehrsfähig (91H/26).

5.3 Überprüfung automatischer Probenahmegeräte

Als offizielle Checkliste zur Überprüfung der Probenahmegeräte dient die von Prof. Kruse erarbeitete (05F/6.1). Grundsätzlich sollen alle neuen Prototypen durch die AG Probenahme überprüft und freigegeben werden. Eine Liste der überprüften Geräte wird auf der Homepage der AG AKST eingestellt. Die Kontrolle des sachgerechten Einbaus vor Ort entfällt hiermit allerdings nicht (07 H/6.3.3).

6 Beschaffenheitsprüfung

6.1 Saatgut

6.1.4 Zusammenlagern von Rohware / "Verschneiden" einer Saatgutpartie

Das Zusammenlagern bzw. Mischen von Saatgutrohware aus Aufwüchsen, die mit Erfolg und nach § 8 (2) feldgeprüft worden sind, stellt keinen Verstoß gegen die Vorschriften dar.

Sinngemäß entspricht dies dem zulässigen Vorgang des "Verschneidens" einer Saatgutpartie, die wegen Besatzüberschreitung nicht anerkannt werden konnte, mit anerkannten Partien zwecks Neuvorstellung zur Beschaffenheitsprüfung. Allerdings besteht ein Risikopotential für den Aufbereiter falls Partien mehrerer Vermehrungsbetriebe beteiligt sind und nach der Beschaffenheitsprüfung die Anerkennung verweigert werden muss (98F/4.2).

6.1.5 Keimfähigkeit / Lebensfähigkeit

Die Bestimmungen der Keimfähigkeit und der Lebensfähigkeit sind zwei nach den ISTA-Vorschriften zulässige Methoden.

Wird im Anerkennungsbescheid der TTC-Wert für die Lebensfähigkeit berichtet, ist dieser Wert als Lebensfähigkeit (LF) auf dem Etikett anzugeben (08H/6.3.4).

6.1.6 TTC-Untersuchung bei frischen Samen von Getreide

Eine Keimfähigkeitsbestimmung darf nicht vor dem Termin der Erstauszählung nach ISTA -Vorschrift Tabelle 5A abgeschlossen werden.

Sind nach Abschluss der Keimfähigkeitsbestimmung frische Samen vorhanden, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Treten bis zu 4 % frische Samen auf, so werden diese ungeprüft der Keimfähigkeit zugerechnet und nicht separat berichtet.
2. Treten 5 bis 10 % frische Samen auf, ist deren Lebensfähigkeit mittels TTC -Untersuchung zu bestimmen. Lebensfähige frische Samen werden der Keimfähigkeit zugerechnet. Die nicht lebensfähigen frischen Samen werden vereinfachend der Fraktion der „toten Samen“ zugerechnet. Die frischen Samen werden nicht separat berichtet.
3. Treten mehr als 10 % frische Samen auf, ist der Keimversuch mit einer verbesserten Methode zur Brechung der Keimruhe entsprechend ISTA -Vorschrift 5.7 a) zu wiederholen.

Wurde die Lebensfähigkeit der frischen Samen bestimmt, so ist die Angabe „Keimfähigkeit nach TTC -Abschluss“ erforderlich (09H/ 6.2.2).

6.1.8 Zusammenlagerung einer das Höchstgewicht einer Getreidepartie überschreitenden Saatgutmenge (§ 11 Abs. 3 SaatgutV) in Großsilos

Die ermittelten Beschaffenheitswerte von mehreren Getreidepartien in einem Großsilo (> 30 t) können auf einem Attest mit dem Gesamtmittel attestiert werden, wenn alle Partien die Beschaffenheitsnorm für Reinheit, Besatz und KF ohne Bewertung der maximalen Abweichungen erfüllen (08FJ/6.2.3). Der Mittelwert kann auf dem Etikett nur auf dem weißen Anhang angegeben werden.

6.1.9 Überschreitung Höchstgewicht einer Partie

Ergibt sich beim Abpacken einer anerkannten Saatgutpartie, dass das angegebene Gewicht bei der endgültigen Abpackung überschritten wird, so darf das Höchstgewicht gemäß Anlage 4 der SaatgutV höchstens um 5 % überschritten werden (96H/5.3).

6.1.10 Toleranz für die Überschreitung der Untersuchungsmenge bei der Bestimmung von Samen anderer Arten

Bei der Bestimmung von Samen anderer Arten darf die Untersuchungsprobe maximal 5 % der vorgeschriebenen Menge überschreiten (05F/3).

6.1.11 Probengröße für die Bestimmung des Anteils an Samen mit Grannenüberlänge bei Gerste

Bei Gerste wird die Grannenüberlänge an 200 Samen bestimmt. Grannenüberlänge ist gegeben, wenn die Granne länger als die Hälfte der Spelzfrucht ohne Granne ist. Sequenzielle Prüfpläne (zunächst 100 Samen, bei Ergebnissen im Grenzbereich weitere 100 Samen) sind zulässig (04H/3).

6.1.12 Elektrophoreseuntersuchung

Die Elektrophoreseuntersuchung kann zur Absicherung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung herangezogen werden (07H/6.2).

6.1.13 Toleranzen für die Bewertung der NOB-Kontrollproben

Für die Bewertung der NOB-Kontrollproben sind die Toleranzen nach MILES mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % zu verwenden (Reinheit Tabelle P15, Fremdbesatz Tabelle F3, Keimfähigkeit Tabelle G7 aus dem „Handbook of Tolerances and of Measure of Precision for Seed Testing“, Proc. Int. Seed Test.Ass., 28(3),1963) (07F/5.3).

6.1.14 NOB und Beizbedingung

Im Rahmen der NOB ist die Anerkennung des Saatgutes mit Beizbedingung erlaubt (07H/5.3).

6.1.15 Beizung von NOB-Kontrollproben

Die Kontrollproben sind entsprechend der Behandlung der Anerkennungsproben auf Keimfähigkeit zu prüfen. Bei gebeizten Anerkennungsproben ist auch die gebeizte Kontrollprobe heranzuziehen (06F/7.3.5).

6.1.17 Gesundheitsprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist die Gesundheitsprüfung nach Anlage 2 durchzuführen. Für die Anerkennung gelten die festgelegten Grenzwerte (03F/7.2.1).

6.1.17.1 Begriffsdefinition "Schadinsekten und Milben"

Schadinsekten und Milben im saatgutrechtlichen Sinne sind in Anlage 1 aufgeführt. Schadinsekten oder Milben werden nur als lebende Individuen gewertet (96F/4.2; Übersicht 03/H).

6.1.17.2 Stängelälchenbefall bei Ackerbohnen und Futtererbsen

Partien von Ackerbohnen und Futtererbsen, die auf Grund eines Befalls mit Stängelälchen (mehr als 5 Stängelälchen in 300 Samen) nicht anerkannt werden können dürfen nicht mit anderen Partien gemischt werden (98F/4.8).

6.1.17.3 Anthraknose bei Lupinen

6.1.17.3.1 "Festlegung größeres Ausmaß"

Bei der Beschaffenheitsprüfung gelten für V/B 2 % und für Z 5 % befallene Samen. Bei einem festgestellten Befall ist eine Beizbedingung auszusprechen. Im Feldbestand werden für V und B 10 und bei Z 30 kranke Pflanzen je 150 m² toleriert (99H/8.1.1; 02/F/6.2.1).

6.1.18 Nabelfarbe bei Ackerbohnen

Im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung ist bei der Ackerbohne die Nabelfarbe zu berücksichtigen (03H/7.3.1). Sie gilt als erfüllt, wenn bei einheitlichen Populationen nicht mehr als 27 abweichende Samen in einer Untersuchungsprobe von 400 Samen vorhanden sind (Populationsstandard 5 %, Akzeptanzwahrscheinlichkeit 95 %). Bei aufspaltenden Populationen gilt ein von der Sortenbeschreibung abhängiges Akzeptanzintervall. Für die Sorte MUSIK beträgt dieses zulässige Intervall 7 bis 27 und für die Sorte DIVINE 25 bis 56 abweichende Samen in einer Untersuchungsprobe von 400 Samen (05F/7.3.2).

6.2 Pflanzkartoffeln

6.2.2 Beschaffenheitsprüfung auf Viruskrankheiten

6.2.2.1 Wiederholung der Virustestung nach § 15 (1)

Die Wiederholung der Virustestung nach § 15 Abs. 1 sollte nur in solchen Fällen möglich sein, wenn durch Mittelwertbildung des Erst- und Zweitergebnisses anerkennungsfähige Ware erzielt werden kann. Wenn das Ergebnis der ersten Prüfung bereits so viel Virus aufweist (> 16 %), dass die zweite Prüfung ohne Aussicht auf Erfolg ist, sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden (95F/5.6).

6.2.2.2 Anerkennung von Pflanzgut bei zufällig entdeckten anderen Mängeln

Alle Pflanzen, die nicht ansprechbar sind, z. B. bei Wuchsveränderungen/Deformationen, werden als krank gezählt. Ab V/B > 6 %, Z > 12 % deformierte Pflanzen ist eine Wiederholungsprüfung vorzunehmen. Treten die festgestellten Symptome wieder auf, ist das Vermehrungsvorhaben abzuerkennen (00H/4.3.1)

6.2.2.3 S-Virusbefall

Latenter S-Virusbefall wird nicht gewertet. Er wird nur angegeben (94H/20).

6.2.2.4 Standardarbeitsanweisung

Die Standardarbeitsanweisung (SOP) für die Virusprüfung bei Kartoffeln wurde bestätigt und ist damit in allen Prüfstationen verbindlich anzuwenden (06F/8.2)

6.2.3 Beschaffenheitsprüfung auf Quarantänekrankheiten

Verfahren bei positiven Screening Tests

Bei Vorlage von zwei unabhängigen positiven screening-Tests *Anerkennungsverfahren abbrechen bzw. ohne Erfolg beenden*. Auch nach Vorliegen eines negativen Biotestergebnisses bleibt die Partie aberkannt, da nach bisherigen Erfahrungen dennoch nicht auszuschließen ist, dass der Erreger in geringer Dichte in der Partie vorhanden ist und die Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt zum Ausbruch kommen kann. Dieses Risiko ist zu hoch. Beschluss ist für alle AKST ab Erntejahr 2002 verbindlich (01H/5.5). Auf dem Prüfbescheid erscheint die Mitteilung: „ Nach zwei positiven screening-Tests kann die Partie nicht als frei von Bakterieller Ringfäule / Schleimkrankheit der Kartoffel eingestuft und deshalb nicht als Pflanzgut anerkannt werden“ (04H/2)

7 Beizung

7.1 Anerkennung mit Beizbedingung

Falls der Keimfähigkeitswert der gebeizten Proben für die Anerkennung zugrunde gelegt wird, ist die Anerkennung mit einer Beizbedingung zu verbinden (97H/4.1.1).

Beispiel: "Die Anerkennung gilt unter der Voraussetzung einer sachgerechten Beizung" oder "Partie anerkannt unter Voraussetzung einer sachgerechten Beizung" (00/F/3.2.4.)

7.2 Elektronen-Beizung

7.2.1 e-Beizung wird als offizielle Beizmethode anerkannt

Bei Erteilen einer Beizaufgabe kann auch die e-Beizung unter Beachtung folgender Vorgehensweise angewendet werden: e-Behandlung beim Aufbereiter, Zertifikat über e-Beizung als integriertes QS-System, praktikable Prüfmethoden. Die Erfüllung der Beizbedingung muss gemäß der entsprechenden Probenbehandlung erfolgen. Aufdruck: „Saatgut mit Elektronen behandelt“ (05F/7.3.4)

7.3 Angabe Keimfähigkeit nach Laborbeizung

Bei gleichzeitiger Untersuchung von einer gebeizten und ungebeizten Probe darf der bessere Wert auf das Etikett gedruckt werden, da beide amtlich festgestellt wurden - § 29 (6) Nr. 1 SaatgutV (93H/5).

7.4 Angabe der tatsächlichen Beizmenge auf dem amtlichen Etikett

Eine zusätzliche Angabe der Beizmenge auf dem Etikett hat keinen saatgutrechtlichen, sondern einen pflanzenschutzrechtlichen Bezug und ist nicht notwendig. Die Gewährleistungsfrage bei nicht sachgerechter Beizung sollte privatrechtlich geklärt werden (98F/4.10.3).

7.5 Kontrolle über erteilte Beizaufgabe

Erfolgt einerseits durch den Probenehmer, der nur dann kennzeichnen und verschließen darf, wenn auch die Beizaufgabe eingehalten ist, andererseits über die Saatgutverkehrskontrolle.

7.6 Beizaufgabe bei Roggen, der als Mischungspartner verwendet werden soll

Im Mischungsantrag sollte abgefragt werden, ob Beizbedingung bei der Anerkennung vorlag. Dazu ist zwischen den betreffenden AKST ein Informationsaustausch notwendig. Eine Kopie des Anerkennungsbescheides wird verlangt (98H/6.7).

7.7 Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung

Das ungebeizte Saatgut ist vor dem Transport mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu kennzeichnen. Das Anerkennungsverfahren wird mit den Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung an die Anerkennungsstelle abgegeben, in deren Zuständigkeitsbereich das Saatgut gebeizt werden soll. Diese erkennt das Saatgut nach der chemischen Beizung an Hand der bereits vorliegenden Ergebnisse mit Beizbedingung an. Die Kennzeichnung und Verschließung wird wie üblich durch diese Anerkennungsstelle vorgenommen (02/H/6.3.2 geändert durch 03/F/2).

8 Kennzeichnung und Verschließung

8.2 Eintragungen auf amtlichem Etikett

Entsprechend § 29 Saatgut- und § 24 Pflanzkartoffelverordnung sind alle Angaben entsprechend den Anlagen als unverwischbarer Aufdruck zu tätigen. Ausnahmsweise kann die Gewichtsangabe handschriftlich erfolgen. (04 H/8.2).

8.4 Merkmale eines amtlichen Etiketts

Nach § 29 (9) SaatgutV ist der amtliche Charakter eines Etiketts gegeben durch:

- eine fortlaufende Nummer,
- zusätzlich der Abdruck des Siegels (Logo der AKST) und/oder der Name der AKST
- die Ausgabe des Etiketts durch diese Behörde (98F/4.10.2.1).

8.5 Verschließen mittels Nummernleiste

Bei der Verschließungsvariante "Nummernleiste" nach § 34 (2. Satz) 6. SaatgutV gilt die Packung als verschlossen, wenn die Nummernleiste auf der Packung vorgedruckt ist, diese mit der Ziffer "1" am oberen Rand beginnt, senkrecht verläuft und die Packung maschinell zugenäht ist (98F/4.10.2.2).

8.7 Kennzeichnung und Verschließung von Bigbags

- a) Bigbags haben zwei Verschlüsse, die amtlich zu verschließen sind (01F/8.3). Bei der Verwendung von neuen Bigbags ist die Plombierung nur oben erforderlich (04F/8.4.2). Da die dicke Verschlusschnur nicht mit einer Plombe versehen werden kann wird empfohlen, hier eine dünne Schnur mit anzulegen und dieselbe mit einer Plombe zu verschließen (91H/16).
- b) Als alternative Verschlussicherung zu Plomben ist eine Kunststoffbandverschlussicherung mit entsprechender Kennzeichnung und Aufschrift (Saatgut amtlich verschlossen D/ ...)möglich (96F/3.6; 03F/7.4.6).
- c) Es sollte toleriert werden, dass das Gewicht handschriftlich auf das Etikett geschrieben wird (02F/7.3).

8.8 Verbringen von ungekennzeichneten und unverschlossenen Bigbags mit Saatware in den Zuständigkeitsbereich einer anderen AKST

Gemäß §§ 29 (1) sowie 34 (1) SaatgutV ist dieses Verfahren unzulässig.

Die Bigbags sind gekennzeichnet und verschlossen zu verbringen. Nach der dortigen Bearbeitung (Beizung) ist die Wiederverschließung bzw. im Falle der fehlenden Partietrennung im Transportbehältnis die erneute Vorstellung zur Anerkennung durchzuführen. Eine Mitgabe von Etiketten (Etikettentourismus) ist unzulässig (98F/4.10.2.3).

Zwei Verfahren:

- a) anerkannte Saatware; Bigbags gekennzeichnet, verschlossen; Beizen; Absacken und wieder verschließen
- b) Rohware: Bigbags (Abgabe); Anerkennung, Beizung; Absacken, Kennzeichnung und Verschließung

8.11 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut - Auslegung vom § 43 SaatgutV

Vorstufensaatgut braucht nicht anerkannt sein. Es kann aber im Sinne von § 5 SaatG anerkannt werden

8.12 Graues Etikett

- Mit einem grauen Etikett wird Saatgutrohware, die weiter bearbeitet werden soll, gekennzeichnet. Es dokumentiert im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EG, dass eine Feldbesichtigung erfolgreich stattgefunden hat (91H/19).
- Falls Rohware vom Vermehrer zum Aufbereiter in ein anderes Bundesland verbracht wird, ist keine amtliche Kennzeichnung und Verschließung notwendig. Anerkennungsverfahren werden durch Überlassung des Feldbesichtigungsbefundes (Original) abgetreten.
- Die Kennzeichnung mit einem grauen Etikett ist notwendig, wenn die Rohware von einem Betrieb an einen anderen zur Aufbereitung abgegeben wird, sofern dieser Betrieb nicht zur gleichen Firma gehört (97H/3.2.1).
- Bei Abgaben über die Grenze der Bundesrepublik ist eine Verschließung und Kennzeichnung mittels grauen Etiketts notwendig. Durch das graue Etikett erhält die ausländische Anerkennungsstelle die Bestätigung über die erfolgreiche Feldbesichtigung (97H/3.2.2).
- Auch Rohware von ohne Erfolg feldbesichtigten Flächen kann abgegeben werden, z. B. bei Rückführung zum Züchter. In solchen Fällen ist das Ergebnis der Feldbesichtigung dem übergebenden Formular zu entnehmen (97H/3.2.3).
- Werden Teilmengen eines Vermehrungsvorhabens in einem anderen Bundesland aufbereitet, wird bei der Abtretung darauf hingewiesen, welche Mengen Saatgut bereits anerkannt wurden. In solchen Fällen genügt es, wenn eine Kopie des Feldbesichtigungsformulars zur Verfügung gestellt wird (97H/3.2.4).
- Das Erntegut von nicht mit Erfolg besichtigten Flächen ist kein Saatgut und muss auch nicht als solches verschlossen und gekennzeichnet werden. Wird das Anerkennungsverfahren aufgrund von § 8 Abs. 2 SaatgutV fortgesetzt, so ist das Erntegut wie Saatgut zu behandeln (97H/3.2.3 – Ergänzung 98F).

8.13 Angabe von KF- und TKM- Werten bei Mischung von Winterroggenpartien

Verschiedene Varianten der Angaben sind möglich:

- Alles angeben,
- keine Angaben oder
- Angabe der nochmals ermittelten Keimfähigkeit bzw. Tausendkornmasse.
- Unzulässig jedoch ist die Angabe eines gemittelten Wertes aus beiden Partien ohne Untersuchung (98H/7.6).

8.14 Wiederverschließung – Voraussetzungen

Der Grund für eine Wiederverschließung muss im Antrag genannt werden. Generell sollte ein Etikett der zur Wiederverschließung anstehenden Ware in dem Antrag vorgelegt werden (99H/3.6).

8.15 Keine Wiederverschließung nach erneuter Beschaffenheitsprüfung

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung, dass die Anerkennungsnormen nicht mehr erfüllt sind, so ist die Wiederverschließung und das weitere Inverkehrbringen zu untersagen. Die Anerkennung der Ursprungspartie kann nicht ohne Weiteres zurückgenommen werden, da in die Wiederverschließung meist nur eine Teilpartie eingeht (97F/4.5).

8.20 Begleitschein für Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen

Wird Saatgut in einem geschlossenen Behältnis transportiert (Lkw verschlossen), so kann der Begleitschein als Zusatzinformation zum Etikett angesehen werden (2000F/3.3.5).

8.21 Kartoffeln - Zusammenfassung zu Gesamtpartie

Nach erfolgreichen Beschaffenheitsprüfungen können einzelne Vermehrungsvorhaben von Kartoffeln zu einer Gesamtpartie zusammengeführt werden. Die Gesamtpartie darf das Höchstgewicht nicht überschreiten. Es ist zu verfahren wie bei Mischpartien: Unter der Anerkennungsnummer muss dokumentiert werden aus welchen Vermehrungsvorhaben und aus welchen Einzelgewichten die Partie sich zusammensetzt (94F/19).

8.22 Kennzeichnung bei Kleinpackungen von Pflanzkartoffeln

8.22.1 Kleinpackungen von Pflanzkartoffeln können mit blauen Banderolen gekennzeichnet werden (95F5.5).

8.22.2 Die Kleinpackungsbanderole muss entweder mit der Partie oder Anerkennungsnummer versehen sein (97F/5.7). Die Kennzeichnung mit einem Etikett ist ebenfalls möglich.

8.23 Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

Als zusätzliche Angaben auf dem Etikett bezüglich der Keimfähigkeit und des TKM darf nur angegeben werden: "Keimfähigkeit: ... %, TKM ...g laut Bescheid vom ..." (03H/7.4.5 und 6).

8.24 Angaben auf dem weißen, nicht amtlichen Teil des Etiketts

Eintrag „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“; keine Beschränkung der Angaben, die Bezug zum Saatgut haben müssen. Weißer Anhang nicht größer als der amtliche Teil des Etiketts (08H/6.3.5).

8.25 Wiederverschließung von Mischungen

Beschädigte Packungen von Mischungen müssen wiederverschlossen werden (grünes Etikett) (03H/7.4.8).

8.26 Kunststoffzugplombe als Verschlussicherung

Kunststoffzugplombe (Kabelbinder, Durchziehplomben) als Verschlussicherung zu verwenden ist zulässig, wenn diese das Kennzeichen der zuständigen AKST und die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ tragen (06F/7.4.4).

8.27 Verschließung von aufbereitetem Saatgut

Nach der Probenahme von bereits aufbereitetem und verpacktem Saatgut nach § 11 Abs. 1 oder von noch nicht verpacktem Saatgut nach § 11 Abs. 3 SaatgutV gilt für die Verschließung der § 34: Saatgut muss in Verpackungen oder Behältnissen verschlossen sein. Das betrifft auch die Lagerung in Paletten oder Bigbags (94F/13). Bei Zwischenlagerung ist nur die Kennzeichnung zur Identitätssicherung ohne amtliche Verschließung gefordert. (von 5.1)

8.28 Kennzeichnung nach erneuter Beschaffenheitsprüfung einer anerkannten Saatgutpartie

Bei einer erneuten Beschaffenheitsprüfung nach § 15 SaatgutV bzw. einer neuen privaten Überprüfung der Keimfähigkeit sind folgende Kennzeichnungsvarianten möglich:

- Bei anerkannter aber noch nicht endgültig abgepackter, gekennzeichnete und verschlossener Ware kann die erneute Beschaffenheitsprüfung auf dem amtlichen Etikett entsprechend § 39 SaatgutV vermerkt werden.
- Bei anerkannter gesackter und palettierter Ware ist eine Nachetikettierung eben so wenig wie ein nachträglicher Eintrag auf den vorhandenen amtlichen Etiketten möglich. In diesen Fällen werden auf einem Zusatzeetikett nach § 39 die Angaben vermerkt (99H/3.4).

9 Mischungen

9.1 Mischen von Getreide und Gräsern

Saatgut von Getreide und Gräsern darf gemäß § 26 Abs. 2 SaatgutV, nicht in einer Saatgutmischung zu gewerblichen Zwecken inverkehrgebracht werden. Das Mischen als Dienstleistung für den Letztverbraucher ist möglich (94H/3).

9.2 Mischungen für landwirtschaftliche Nutzung

Werden als Zweck die landwirtschaftliche Nutzung, z. B. Pferdeweide angegeben, dürfen nur Arten aus dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in die Mischung aufgenommen werden (93H/23).

9.3 Saatgutmischungen für Stilllegungsbegrünungen

Für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft dürfen auch Arten in Saatgutmischungen aufgenommen werden, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, z. B. Serradella oder Buchweizen. Mischungsanträge für Begrünung von Stilllegungsflächen sind analog wie für Rasenansaat oder Böschungsbegrünungen zu behandeln (94F/29).

9.4 Mischungen für Futternutzung/Gründüngung

BSA hat rechtliche Bedenken bei der Angabe "Grünnutzung" als Verwendungszweck auf dem Mischungsauftrag. Es sollte stattdessen "Gründüngung" verwendet werden (§ 26 SaatgutV / 96F/3.13).

Auf dem Mischungsetikett darf „Pferdeweide“ angegeben werden (99H/3.8).

9.5 Saatgutmischungen/Kleinpackungen

Es besteht ein Widerspruch zu einem Beschluss der SVK, dass die Kennzeichnung von Innenbeuteln bei Kleinpackungen ausreicht, wenn diese zugänglich und sichtbar sind. Zukünftig soll diese Regelung mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren geändert werden. Kleinpackungen sollen gemäß § 40 SaatgutV gekennzeichnet werden (Angaben an oder auf der Packung).

Saatgut und Saatgutmischungen in Kleinpackungen für Kleintiere, Keim sprossen, Grasköpfe, etc. sind im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und bei der SVK ohne Relevanz (07H/6.3.4 und SVK)

10 Nachkontrollanbau

10.1 Wertung Ergebnis Nachkontrollanbau

Maßgebend ist das Ergebnis der Feldbesichtigung, nicht das des Nachkontrollanbaues. Hinweise aus dem Nachkontrollanbau sind bei der Feldbesichtigung zu beachten (97H/3.1).

Feststellung und Ergebnis der Feldbestandsprüfung haben grundsätzlich Vorrang vor dem Ergebnis des NKA im BSA sofern es Kriterien sind, die bei der Feldbesichtigung erfasst werden (00H/3.2.2).

Eine Rücknahme der Anerkennung laut § 18 SaatgutV ist eine "Kannvorschrift", wenn ein negatives Ergebnis im Nachkontrollanbau beim Bundessortenamt erzielt wurde. Entscheidend ist das Ergebnis in der Feldbestandsprüfung (vgl. Pkt. 4.3 - 97H/3.1).

10.4 Grenzwerte für den Nachkontrollanbau bei Pflanzkartoffeln im Rahmen der SVK

Kategorie	Virusbesatz	Verfahren
Virusprüfung		
V / B	≥ 6 % Virus	=> serologischer Definitionstest
	≥ 6 % schweres Virus	=> Ordnungswidrigkeitsverfahren
	≥ 4 % schweres Virus	Verwarnung schriftlich, Vorladung zur Besichtigung des Nachkontrollanbaus
Z	≥ 16 % Virus	=> serologischer Definitionstest
	≥ 16 % schweres Virus (PLRV, PVY, PVA, PVM)	=> Ordnungswidrigkeitsverfahren
	≥ 12 % schweres Virus	=> Verwarnung schriftlich, Vorladung zur Besichtigung des Nachkontrollanbaus
Schwarzbeinigkeit		
Erprobungsphase 2006 -2008		
V / BS	1 %	≥ 2 % => Ordnungswidrigkeitsverfahren ≥ 1 % < 2 % => Verwarnung, Vorladung zur Besichtigung des Nachkontrollanbaus
BSE	2 %	≥ 4 % => Ordnungswidrigkeitsverfahren ≥ 2 % < 4 % => Verwarnung, Vorladung zur Besichtigung des Nachkontrollanbaus
BE	3 %	≥ 6 % => Ordnungswidrigkeitsverfahren ≥ 3 % < 6 % => Verwarnung, Vorladung zur Besichtigung des Nachkontrollanbaus
Z	6 %	≥ 12 % => Ordnungswidrigkeitsverfahren ≥ 6 % < 12 % => Verwarnung, Vorladung zur Besichtigung des Nachkontrollanbaus

(Beschluss 06F/8.8)

11 Inverkehrbringen

11.1 Inverkehrbringen von überlagerten und gebeizten Getreidepartien

Der Inverkehrbringer ist für die Qualität verantwortlich. Er garantiert die Einhaltung der Forderungen in Anlage 3 der SaatgutV und kann über die Einreichung von Privatproben die Beschaffenheitsparameter überprüfen lassen (94H/9).

11.3 Inverkehrbringen von Saatgut vor Abschluss der Prüfung auf Keimfähigkeit

Im Falle der Anwendung des § 6 SaatG darf die Auslieferung nur an namentlich zu benennende Händler erfolgen, um die Ware im Falle der Unterschreitung der Keimfähigkeitsmindestnorm zurückrufen zu können. An das Firmennlabor, das die vorläufige Analyse der Keimfähigkeit erstellt, werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Dieser Paragraph wird nur in Ausnahmefällen (z. B. Winterraps) angewendet (93H/7).

11.4 Informationsaustausch zwischen den Anerkennungsstellen bei internationalen Saatguttransporten

Bei internationalem Transport von anerkanntem Saatgut in großen geschlossenen Behältnissen erfolgt eine sofortige Information bzw. Unterrichtung der Anerkennungsstellen untereinander mittels Saatgut-Begleitschein (92F/7).

Anlage 1: Schadinsekten und Milben

Folgende Schadinsekten* und Milben** sind im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung zu berücksichtigen:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Familie-Dt. Name
Amerikanischer Reismehlkäfer	Tribolium confusum	Schwarzkäfer
Australischer Diebkäfer	<i>Ptinus tectus</i>	Diebkäfer
Backobstkäfer	<i>Carpophilus hemipterus</i>	Glanzkäfer
Behaarter Baumschwammkäfer	<i>Typhaea stercorea</i>	Moderkäfer
Brotkäfer	<i>Stegobium paniceum</i>	Nagekäfer
Dornspeckkäfer	Dermestes maculatus	Speckkäfer
Dunkler Pelzkäfer	<i>Attagenus piceus</i>	Speckkäfer
Erdnussplattkäfer	<i>Oryzaephilus mercator</i>	Plattkäfer
Gefleckter Pelzkäfer	<i>Attagenus pellio</i>	Speckkäfer
Gelbbrauner Diebkäfer	<i>Ptinus clavipes</i>	Diebkäfer
Gemeiner Speckkäfer	<i>Dermestes lardarius</i>	Speckkäfer
Getreidekapuziner	<i>Rhizopertha dominica</i>	Bohrkäfer
Getreideplattkäfer	<i>Oryzaephilus surinamensis</i>	Plattkäfer
Getreidesaftkäfer	<i>Carpophilus dimidiatus</i>	Glanzkäfer
Glänzenschwarzer Getreideschimmelkäfer	<i>Alphitobius diaperinus</i>	Schwarzkäfer
Großer Reismehlkäfer	<i>Tribolium destructor</i>	Schwarzkäfer
	<i>Trogoderma angustum</i>	Speckkäfer
Khaprakäfer	<i>Trogoderma granarium</i>	Speckkäfer
Kleinäugiger Reismehlkäfer	<i>Palorus ratzeburgi</i>	Schwarzkäfer
Kleiner Diebkäfer	<i>Ptinus pusillus</i>	Diebkäfer
Kleiner Leistenkopflattkäfer	Cryptolestes pusillus	Plattkäfer
Kornkäfer	<i>Sitophilus granarius</i>	Rüsselkäfer
Kräuterdieb	<i>Ptinus fur</i>	Diebkäfer
Kugelkäfer	<i>Gibbium psyllioides</i>	Diebkäfer
Maiskäfer	Sitophilus zeamais	Rüsselkäfer
Mehlkäfer	<i>Tenebrio molitor</i>	Schwarzkäfer
Messingkäfer	<i>Niptus hololeucus</i>	Diebkäfer
Peruanischer Speckkäfer	<i>Dermestes peruvianus</i>	Speckkäfer
Reiskäfer	<i>Sitophilus oryzae</i>	Rüsselkäfer
Rotbrauner Leistenkopflattkäfer	<i>Cryptolestes ferrugineus</i>	Plattkäfer
Rotbrauner Reismehlkäfer	<i>Tribolium castaneum</i>	Schwarzkäfer
Rundköpfiger Reismehlkäfer	<i>Latheticus oryzae</i>	Schwarzkäfer
Schwarzer Getreidenager	<i>Tenebroides maurianicus</i>	Flachkäfer
Schwarzer Reismehlkäfer	<i>Tribolium madens</i>	Schwarzkäfer

Siamesischer Flachkäfer	<i>Lophocateres pusillus</i>	Flachkäfer
Tabakkäfer	<i>Lasioderma serricorne</i>	Nagekäfer
Tropischer Schimmelplattkäfer	<i>Ahasverus advena</i>	Plattkäfer
Türkischer Leistenkopflattkäfer	<i>Cryptolestes turcicus</i>	Plattkäfer
Vierhornkäfer	<i>Gnathocerus cornutus</i>	Schwarzkäfer
Wollkrautblütenkäfer	<i>Anthrenus verbasci</i>	Speckkäfer
Ackerbohnenkäfer	<i>Bruchus rufimanus</i>	Samenkäfer
Erbsenkäfer	<i>Bruchus pisorum</i>	Samenkäfer
Speisebohnenkäfer	<i>Acanthoscelides obtectus</i>	Samenkäfer
Mehlmilbe	<i>Acarus siro</i>	Hausstaubmilben
Modermilbe	<i>Tyrophagus putrescentiae</i>	Modermilben
Dörrobstmotte	<i>Plodia interpunctella</i>	Zünsler
Getreidemotte	<i>Sitotroga cerealella</i>	Palpenmotten
Kornmotte	<i>Nemapogon granellus</i>	Motten
Mehlmotte	<i>Ephestia kuehniella</i>	Zünsler
Reismotte	<i>Corcyra cephalonica</i>	Zünsler
Roggenmotte	<i>Nemapogon personellus</i>	Motten
Samenmotte	<i>Hofmannophila pseudospretella</i>	Palpenmotten
Speichermotte	<i>Ephestia elutella</i>	Zünsler
Tropische Speichermotte	<i>Ephestia cautella</i>	Zünsler

- Schadinsekten sind mindestens bis zur Gattung zu klassifizieren
- **Milben brauchen nicht klassifiziert zu werden

Bestimmungsliteratur:

Reichmuth, Ch. „Vorratsschädlinge in Getreide“

Weidner, H. „Bestimmungstabellen der Vorratsschädlinge und des Hausungeziefers Mitteleuropas“

Keilbach, R. „Die tierischen Schädlinge Mitteleuropas“

Engelbrecht, H. und Reichmuth, Ch. „Schädlinge und ihre Bekämpfung“

Anlage 2: Erforderliche Gesundheitsprüfungen im Rahmen der amtlichen Anerkennung von Saatgut (gültig ab 01.07.2003)

Stand vom 01.07.2007

Fruchtarten-Gruppe	Pathogen	Kategorie	Anfangsverdacht gefordert	Methode	Grenzwert	Wertung nach SaatgutV Anlage 3 sowie nach Beschlüssen der AG der AKST
1. Getreide	lebende Schadinsekten ¹	V, B, Z, Z-2	ja	Reinheit und Besatz (Anzahl und Art)	0	bei Befall → AB
	lebende Milben ²	V, B, Z, Z-2	ja	Reinheit (Sieben)	0	bei Befall → AB
	Mutterkorn	V, B	nein	Reinheit und Besatz	1 Stück bzw. Bruchstück in 500 g	über 1 → AB
		Z, Z-2	nein	Reinheit und Besatz	3 Stück bzw. Bruchstücke in 500 g	über 3 → AB
		Z Hybridroggen	nein	Reinheit und Besatz	4 Stück bzw. Bruchstücke in 500 g oder 9 in 1000 g	über 4 bzw. 9 → AB
	Brandsporen, Brandbutten	V, B, Z, Z-2	nein	Reinheit und Besatz	größere Mengen nicht definiert	bei Befall → Bekämpfung (Saatgutbehandlung)
andere parasitische Pilze und parasitische Bakterien	V, B, Z, Z-2	ja	Bestimmung der Keimfähigkeit	Mindestkeimfähigkeit	bei Unterschreitung der Mindestkeimfähigkeit → AB	
		ja	Bestimmung der Lebensfähigkeit	bei Auftreten von Auffälligkeiten Bestimmung der Keimfähigkeit erforderlich oder Gesundheitsprüfung	bei Gesundheitsprüfung über 30 % Befall → AB	
2. Gräser	lebende Schadinsekten ¹	V, B, Z	ja	Reinheit und Besatz (Anzahl und Art)	0	bei Befall → AB
	lebende Milben ²	V, B, Z	ja	Reinheit (Sieben)	0	bei Befall → AB
	Gallen von Samenälchen (Anguina spp.)	V, B	Ja	Reinheit und Besatz	0	ab 1 Galle → AB
	parasitische Pilze und parasitische Bakterien	V, B, Z	Ja	Bestimmung der Keimfähigkeit	Mindestkeimfähigkeit	bei Unterschreitung der Mindestkeimfähigkeit → AB
	Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien	V, B, Z	Ja	Reinheit	V, B: 0,8 % Z: 1,5 %	V, B: über 0,8 % → AB Z: über 1,5 % → AB

Fruchtarten-Gruppe	Pathogen	Kategorie	Anfangsverdacht gefordert	Methode	Grenzwert	Wertung nach SaatgutV Anlage 3 sowie nach Beschlüssen der AG der AKST
3. Leguminosen (allgemein)	lebende Schadinsekten ¹	V, B, Z, Z-2, H	nein	Reinheit und Besatz (Anzahl und Art)	0	bei Befall → AB
	lebende Milben ²	V, B, Z, Z-2, H	Ja	Reinheit (Sieben)	0	bei Befall → AB
	Parasitische Pilze und parasitische Bakterien	V, B, Z, Z-2, H	Ja	Bestimmung der Keimfähigkeit	Mindestkeimfähigkeit	bei Unterschreitung der Mindestkeimfähigkeit → AB
Ackerbohne Futtererbse	Stängelälchen (Ditylenchus dipsaci)	V, B	nein	Trichtermethode (Anzahl)	5 Stängelälchen in 300 Samen	über 5 Stängelälchen → AB
		Z, Z-2	ja	Trichtermethode (Anzahl)	5 Stängelälchen in 300 Samen	über 5 Stängelälchen → AB
	Bruchus-Arten und Speisebohnenkäfer	V, B	nein	Wiener-Methode	0	bei Befall → AB
		Z, Z-2	ja	Wiener-Methode	0	bei Befall → AB
Ascochyta-Arten	V, B, Z, Z-2	Ja	Bestimmung der Keimfähigkeit (ungebeizt)		über 10 % brennfleckenverdächtige Keimlinge → Gesundheitsprüfung auf Agar	
				Gesundheitsprüfung auf Agar nach ISTA	30 % Ascochytabefall	über 30 % → AB bis 30 % → Beizauflage
Weißer und Gelber Lupine	Anthraknose	V, B, Z, Z-2	nein	PDA-/SNA-Methode	V, B 2 % der Samen Z, Z-2 5 % der Samen	bei Befall unter Grenzwert → Beizauflage V, B: über 2 % → AB Z, Z-2: über 5 % → AB
Blauer Lupine	Anthraknose	V, B	nein	PDA-/SNA-Methode	V, B 2 % der Samen	bei Befall unter Grenzwert → Beizauflage V, B: über 2 % → AB
		Z, Z-2	ja	PDA-/SNA-Methode	Z, Z-2 5 % der Samen	bei Befall unter Grenzwert → Beizauflage Z, Z-2: über 5 % → AB
Klearten und Luzerne	Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien	V, B, Z	ja	Reinheit	V, B: 0,8 % Z: 1,5 %	V, B: über 0,1 % → AB Z: über 0,5 % → AB

Fruchtarten-Gruppe	Pathogen	Kategorie	Anfangsverdacht gefordert	Methode	Grenzwert	Wertung nach SaatgutV Anlage 3 sowie nach Beschlüssen der AG der AKST
4. sonstige Futterpflanzen (Kohlrübe, Futterkohl, Phacelie, Ölrettich)	lebende Schadinsekten ¹	V, B, Z	ja	Reinheit und Besatz (Anzahl und Art)	0	bei Befall → AB
	lebende Milben ²	V, B, Z	ja	Reinheit (Sieben)	0	bei Befall → AB
	Parasitische Pilze und parasitische Bakterien	V, B, Z	ja	Bestimmung der Keimfähigkeit	Mindestkeimfähigkeit	bei Unterschreitung der Mindestkeimfähigkeit → AB
	Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien	V, B, Z	ja	Reinheit	V, B: 0,8 % Z: 1,5 %	V, B: über 0,8 % → AB Z: über 1,5 % → AB
5. Öl- und Faserpflanzen (allgemein)	lebende Schadinsekten ¹	V, B, Z, Z-2, H	ja	Reinheit und Besatz (Anzahl und Art)	0	bei Befall → AB
	lebende Milben ²	V, B, Z, Z-2, H	ja	Reinheit (Sieben)	0	bei Befall → AB
Lein Hanf Sonnenblume	Botrytis	V, B, Z, Z-2, Z3	nein	Agar- Methode nach ISTA	5 % der Samen	über 5 % → AB
sonstiger und Faserlein	Keimlingskrankheiten (Alternaria l., Ascochyta l., Fusarium l., Colletotrichum l.)	V, B, Z, Z-2	nein	Agar- Methode nach ISTA	5 % der Samen nur bei Faserlein Ascochyta l. 1 % der Samen	über 5 % → AB nur bei Faserlein Ascochyta l. über 1 % → AB
Sareptasenf Schwarzer Senf	Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien	V, B, Z, H	ja	Besatz	20 Stück	über 20 Stück → AB
Raps Sonnenblume	Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien	V, B, Z	ja	Besatz	10 Stück	über 10 Stück → AB
Weißer Senf Rübsen	Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien	V, B, Z	ja	Besatz	5 Stück	über 5 Stück → AB
Sojabohne	Diaphorte phaseolorum	V, B, Z, Z-2	nein	Agar- Methode nach ISTA	15 % der Samen	über 15 % → AB
	Pseudomonas syringae pv. Glycinea	V, B, Z, Z-2	nein	Methode nach ISTA	von 5 x 1000 Samen 1x 1000 ohne Befall	alle Stichproben befallen → AB
6. Rüben	lebende Schadinsekten ¹	V, B, Z	ja	Reinheit und Besatz (Anzahl und Art)	0	bei Befall → AB
	lebende Milben ²	V, B, Z	ja	Reinheit (Sieben)	0	bei Befall → AB
	parasitische Pilze und parasitische Bakterien	V, B, Z	ja	Bestimmung der Keimfähigkeit	Mindestkeimfähigkeit	bei Unterschreitung der Mindestkeimfähigkeit → AB

1 als lebende Schadinsekten gelten Insekten nach Anlage 1

2 als lebende Milben gelten Milben nach Anlage 1

AB = Aberkennung

